



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture
et des forêts DIAF
Direktion der Institutionen und der Land- und
Forstwirtschaft ILFD

Ruelle de Notre-Dame 2, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 05, F +41 26 305 22 11
www.fr.ch/ilfd

An die bei der Staatskanzlei
akkreditierten Medien

Freiburg, 29. September 2010

EMBARGO: 29.09.2010, 10.00 Uhr

Pressedossier

—

Förderung der Gemeindezusammenschlüsse: Überweisung des Gesetzesentwurfs und der dazugehörigen Botschaft an den Grossen Rat

Der Staatsrat hat den Entwurf des Gesetzes über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (FGzG) und seine Botschaft an den Grossen Rat überwiesen. Diese Medienmitteilung ruft den Ursprung des Projekts und die anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens erhaltenen Antworten in Erinnerung. Sie stellt die hauptsächlichsten Elemente des Gesetzesentwurfs vor.

A. Der Ursprung des Projekts

In der Motion Nr. 160.06 « Wiederaufnahme der Förderung der Gemeindezusammenschlüsse – Ziel 2011: 89 Gemeinden im Kanton Freiburg » haben die Grossräte Denis Boivin und Charly Haenni die Notwendigkeit betont, die Massnahmen zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen fortzuführen. Der Grosse Rat hat diese Motion am 9. Oktober 2007 für erheblich erklärt. Der vorliegende Gesetzesentwurf gibt der Motion statt.

Es sind auch die folgenden parlamentarischen Vorstösse zu erwähnen:

- Postulat Nr. 2035.08 der Grossräte André Schoenenweid und Jean-Pierre Siggen: « Finanzhilfe für die Fusion in den Agglomerationen »;
- Postulat Nr. 2037.08 der Grossräte Jean-Pierre Dorand und Jean-Pierre Siggen : « Änderung des Gesetzes über die Gemeinden: Gemeindezusammenschlüsse – Schaffung von Kreisen ».

Die Botschaft enthält die Berichte des Staatsrats bezüglich dieser Postulate.

Der Vorentwurf zum Gesetz über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse war zwischen dem 13. Juli und dem 15. Oktober 2009 Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens. Die Unterlagen sind auf der Website des Amts für Gemeinden verfügbar: www.fr.ch/gema unter der Rubrik *Gemeindefusionen / Vorentwurf des Gesetzes*.

B. Die Antworten auf die anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens gestellten Fragen

Allgemein kann man feststellen, dass die Antworten fast einhellig die Notwendigkeit einer Förderung der Gemeindezusammenschlüsse unterstreichen und die Vorschläge betreffend die Fusionsvereinbarungen gutheissen. In einem ebenfalls grösseren Ausmass begrüssen die Antworten die Berechnung der Finanzhilfe gestützt auf das alleinige Kriterium der Bevölkerungszahl sowie denjenigen Multiplikator, der eine erhöhte Anzahl sich zusammenschliessender Gemeinden begünstigt. Demgegenüber gehen zahlreiche Meinungen, Kommentare und Vorschläge auseinander, was die übrigen Aspekte des Gesetzesvorentwurfs anbelangt, namentlich in Bezug auf die

Berücksichtigung der maximalen Zahl von 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Berechnung der Finanzhilfe, auf das Volumen der Finanzierung und deren Aufteilung auf Staat und Gemeinden.

Ein kurzer Synthesebericht fasst die Antworten der Empfängerinnen und Empfänger zusammen und wurde durch die Medienmitteilung vom 28. April 2010 verbreitet: www.fr.ch/gema unter der Rubrik *Gemeindefusionen / Vorentwurf des Gesetzes*.

C. Die hauptsächlichen Elemente des Gesetzesentwurfs

Von denjenigen Elementen, die vom früheren Dekret über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse herkommen und sich bewährt haben, konnte die Mehrzahl ohne wesentliche Veränderungen in den Gesetzesentwurf übernommen werden. Es handelt sich um:

- den Betrag von 200 Franken pro Einwohner(in) für die Berechnung der Finanzhilfe;
- die Finanzierung des Fonds zur Förderung der Gemeindezusammenschlüsse durch den Staat (70 %) und die Gemeinden (30 %);
- die Befristung der finanziellen Förderung.

Um dem bei der öffentlichen Vernehmlassung sich abzeichnenden Willen nachzukommen, wonach der Förderungsfonds mit mehr finanziellen Mitteln zu versehen sei, hat der Staatsrat die Anhebung des Gesamtvolumens von 30 Millionen auf 38 Millionen Franken beschlossen. Diese Ziffer beruht auf der Simulation einer bestimmten Anzahl Fusionsvorhaben, die es erlauben, die Grössenordnung der in der Motion Boivin/Haenni vorgeschlagenen Zahl der Gemeinden zu erreichen.

Unter den im Gesetzesvorentwurf neu figurierenden Elementen sind zu erwähnen:

- die Ziele der Förderung der Gemeindezusammenschlüsse;
- die Prüfung der Lage der Gemeinden durch die Oberamtsperson;
- der Fusionsplan, der jeder Gemeinde des Bezirks ein Fusionsprojekt zuordnet;
- der Multiplikator der Finanzhilfe für den Fall, dass sich mehr als zwei Gemeinden zusammenschliessen;
- die Flexibilisierung der unbeschränkten Gültigkeitsdauer der Fusionsvereinbarungen.

Den Höchstwert, der für die Berechnung der Finanzhilfe (vorher 1'500 Einwohnerinnen und Einwohner) und für die Berechnung der individuellen Beteiligung der Gemeinden am Förderungsfonds zu berücksichtigen ist, hat der Staatsrat auf 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner festgelegt. Er hat denjenigen Multiplikator, der von der Übereinstimmung des verwirklichten Zusammenschlusses mit dem Perimeter des Fusionsplans abhängt, letztlich nicht übernommen.

Der Staatsrat schlägt das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 2011 vor. Die Unterlagen sind auf der Website des Amtes für Gemeinden verfügbar: www.fr.ch/gema unter der Rubrik *Gemeindefusionen / Gesetzesentwurf*.

Auskunft

—

Pascal Corminboeuf, Staatsrat, Direktor der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD)

T +41 26 305 22 05

Gérald Mutrux, Vorsteher des Amtes für Gemeinden (GemA) T +41 26 305 22 35

Roland Schmid, juristischer Berater des GemA, T +41 26 305 22 45

Direktlink für das Herunterladen

—

www.fr.ch/gema - Rubrik Gemeindefusionen / Gesetzesentwurf